

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedene Schwebefahrzeuge stehen bereits im Gebrauch ziviler Transportgesellschaften, so beispielsweise ein 20 Tonnen schweres Fahrzeug, das 66 Passagiere mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h über eine maximale Strecke von 320 km befördern kann, angetrieben von vier Gasturbinen.

Nicht nur Schiffe lassen sich mittels des Schwebefahrzeuges über Wasser lenken, auch Landfahrzeuge werden nach dem System der Schwebefahrzeuge gebaut, ja selbst Bahntriebwagen, die mit 500 Stundenkilometer auf einer millimeterdünnen Luftschicht entlang Gleitschienen rasen.

Das Militär sieht verschiedene Verwendungsmöglichkeiten. Vor allem im Seekrieg. Hier können Luftkissenfahrzeuge als Flugzeugträger mit 130 km/h Fahrgeschwindigkeit, U-Boot-Tender, Lenk- und Waffenplattformen, ferngesteuerte Transporter oder Torpedoträger eingesetzt werden. Bei Landungsoperationen werden Tragflügel-Amphibienfahrzeuge die herkömmlichen Landungsboote und Schwebefahrzeuge die Helikopter teilweise oder ganz ersetzen. Das Landheer wird begierig sein auf Fahrzeuge, die von Geländeunebenheiten und der Oberflächenbeschaffenheit unabhängig sind. Sümpfe, Wälder, Steppen bilden für sie keine Hindernisse mehr. Die Schwebefahrzeuge überwinden sie. Aviatikus

Schweizerische Armee

Siedelung oder Schußfeld?

(Ein vergessenes Detail in der Landesplanung)

Die permanenten Befestigungen der Schweizerischen Armee, sofern es sich nicht um die aus früheren Zeiten stammenden klassischen Landesbefestigungen handelt, stammen aus der Zeit des Aktiven Dienstes 1939–1945. Sie sind im Zuge der sich folgenden Armee-Reorganisationen materiell und personell auf dem Stand moderner Ausrüstung und Kriegsbereitschaft gehalten worden und stehen seither in der Verwaltung des Festungswachtkorps. Das vor 20 Jahren oder mehr Geschaffene ist also nicht veraltet, sondern laufend erneuert worden. Stehen geblieben an demselben Ort wie vor 20 Jahren sind freilich die Anlagen als solche, d. h. als Baukomplexe und unverändert ist ferner die Waffenwirkung in Bezug auf den Feuerraum.

Das wäre, auch unter der Berücksichtigung, daß zur Zeit und mancherorts andere taktische und operative Gesichtspunkte maßgebend sind, nicht so tragisch, denn es sind schließlich immer wieder dieselben Engnisse, Sperren, Axen, Plateaus, Dämme und Senken, Höhen und Tiefen, die einem bestimmten Landesteil, einem bestimmten Angriffs- bzw. Verteidigungsraum ihr militärisches Charakteristikum geben. Und diese Räume sind vom Standpunkt militärischer Geländebeurteilung aus, trotz Motorisierung und Mechanisierung im großen und ganzen genommen derselben Wertung zu unterziehen, wie vor zwei Jahrzehnten. Mit andern Worten: Muß eine Stellung gehalten werden, dann sicher dort, wo der Gegner seine beweglichen Mittel nicht mehr einsetzen kann. Dort sind dann aber meistens auch die permanenten Geländeverstärkungen, Bunker oder

Festungen. Ihre taktische Lage und ihre Wirksamkeit macht uns also auch fürderhin keine Sorge. Was aber allgemach zum Problem aufrückt, das ist die zivile Ueberbauung befestigter Zonen, bedingt durch die Expansion von Wohn- und Industrie-Bezirk und damit die sich ergebende Beeinträchtigung und Einengung eines bestimmten Verteidigungs-Dispositives. Nirgends wie im Feuergefecht gilt der Grundsatz «Wirkung kommt vor Deckung»! Es ist daher, wenn immer möglich freies Schußfeld und unbehinderte Schußlinie anzustreben. Die Form des Schwenkbereiches einer Waffe ist immer trichterförmig, ein von der Feuerquelle aus sich öffnender Fächer, das heißt also: je näher ein Bauvorhaben an die Schießscharte eines Werkes heranrückt, desto größer wird die Verdeckung des Feuerraumes. Als weitere Beeinträchtigung kommt aber noch dazu, daß dergestalt nicht nur die Wirksamkeit der Waffe, oder der Waffen des betreffenden Standes, sondern in gewissem Sinne auch die Waffen der Gegenwerke, welche nach dem Prinzip der gegenseitigen Flankierung und Feuerunterstützung das eigene Werk decken sollten in ihrer Wirksamkeit ebenfalls herabgesetzt oder sogar eliminiert werden. Bauten aller Art, die in eine befestigte Zone kommen, die nicht Bundeseigentum ist, können also nicht nur Ausfälle mehrerer Waffen und damit auch ihrer Besatzungen, sondern, wenn sich die Bautätigkeit zu einem ganzen Quartier verdichtet, ein befestigtes Dispositiv, einschließlich der dort im Kriegsfall ortsgelagerten eingesetzten Abschnittstruppen in ihrer Gesamtheit in Frage stellen.

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Situation sind zwar dem Buchstaben nach vorhanden, in ihrer praktischen Auswertung aber nicht einfach. Einerseits haben die Gemeinden, sofern sie überhaupt davon Kenntnis erhalten, die Pflicht, alle Bauvorhaben und forstwirtschaftlichen Maßnahmen innerhalb ihres Gemeindebannes der zuständigen militärischen Amtsstelle zu melden, wenn militärische Interessen dadurch zum Nachteil tangiert werden. (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen vom 23. Januar 1950.) Der Bund seinerseits kann in solchen Fällen Rechtsbote im Sinne der Zivilprozessordnung erlassen und die Bautätigkeit ruht dann «bis waltende Umstände gütlich oder rechtlich erledigt sind.»

Da aber andererseits privater Boden durch Bauverbote nicht ohne weiteres belegt werden kann, ohne diesen zu entwerten, läuft die rechtliche Erledigung des Streitfalles immer wieder auf einen käuflichen Erwerb des Bodens durch den Bund hinaus. Es braucht, schon im Hinblick auf die spekulativen Möglichkeiten des Grundbesitzers, nicht weiter ausgeführt zu werden, zu was für finanziellen Belastungen astronomischen Ausmaßes für den Bund nur allein der Bodenerwerb zur Freihaltung der Schußfelder in der ganzen Schweiz führen würde, ja, es ist überhaupt nicht denkbar, daß auf dieser Basis eine für beide Teile tragfähige Lösung zustande kommen könnte. Wohl ist die Möglichkeit einer gütlichen Regelung bei einzelnen Objekten und im privaten Sektor eher möglich und zwar durch Projekt-Änderung des Bauvorhabens, Verschiebung aus der kritischen Zone, Abänderung des Grundrisses in bessere Anpassung an die Freihaltung der Schußfelder usw. Die Schwierigkeiten

**Durch den Geist muß ein Staat ersetzen,
was ihm an physischen Mitteln
(materiellen Machtmitteln) abgeht.**

C. Hilty

aber mehren sich beim Bau ganzer Siedelungen durch Unternehmer, Korporationen oder Gemeinden. Wenn auch das Recht auf die natürliche Entwicklung einer Ortschaft, sowohl in wirtschaftlicher wie in soziologischer Hinsicht nicht geschmälert werden darf, wenn auch die rationelle Nutzung des Bodens für die Industrie, oder als Verkehrsfläche (Nationalstraßenbau mit ihren großzügigen Ein- und Ausfahrtsrampen), Schulfläche, landwirtschaftliche Bebauung zusammen mit der Verdichtung der Wohngebiete eine Zeiterscheinung darstellen, die nicht mehr aufzuhalten ist, so sollte nicht nur vom privaten Unternehmer, sondern auch vom Bauherr der öffentlichen Hand in ihrer Bauplanung vermehrte Rücksicht auf die Belange der Landesverteidigung genommen werden. Schließlich ist ja die Armee eine jener Institutionen, die Prosperität und Wohlstand schützt und somit indirekt wiederum das Bauen ermöglicht. An sich ist es ja verständlich, daß öffentlicher, wie privater Boden so oder so den höchstmöglichen Ertrag abwerfen sollte. Die Gemeinde als Institution zur Wahrung der Gesamtinteressen, kann aber auch an den Gesamtinteressen der Landesverteidigung nicht achtlos vorübergehen und die maßlose Forderung von Bodenpreisen zur Aeufnung des Liegenschaftsfonds führt auch hier früher oder später zu einem Circulus viciosus der schließlich allen zum Schaden gereicht. Es wäre vielmehr angezeigt, für beide Teile eine tragbare Lösung zu suchen und in der Ortsplanung auf die Belange der befestigten Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Vom Grundeigentümer wird indessen immer wieder geltend gemacht, das Militär könne ja «ausweichen», d. h. der Kampf sei nicht im Bunker, sondern außerhalb desselben beweglich zu führen und im übrigen, wenn «es losgehe» werde ohnehin alles zusammengeschlagen und dann seien die Schußfelder wieder frei! – Diese volkstümliche Argumentation ist eine Mischung von Hypothese und Wahrheit, leider aber auch von mangelnder Fachkenntnis, auf die hier näher einzutreten zu weit führen würde. Festungen sind nicht nur da mit ihrem Material sondern auch mit ihrem eigens für ihre Zwecke und mit beträchtlichen Mitteln des Steuerzahlers ausgebildeten Personal (Besatzungen) und sie sind ferner und in der Regel als Talsperren dort gebaut, wo sie die höchstmögliche Sperrwirkung entfalten können. Ein «Ausweichen», also ein Bau andernorts ist schon aus diesem Grund in den wenigsten Fällen möglich, ganz abgesehen davon, daß die nötigen Mittel hiezu im gegenwärtigen Moment gar nicht zur Verfügung gestellt würden.

Man hat in den vergangenen Jahren seitens des Militärs vielleicht insofern einen Fehler begangen, indem man die Geheimhaltungs-Klausel in den Dingen unserer Festungen etwas allzu eng und allzuängstlich jedenfalls dem eigenen Volke gegenüber handhabte. Wenn England, um nur ein Beispiel des Auslandes zu erwähnen, auf seinen Kriegsschiffen Touristenführungen veranstaltet, so kann

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

man sich fragen, ob es bei uns, beschränkt auf die eigene Bevölkerung nicht angezeigt gewesen wäre, wenigstens Behörde-Kollegien, Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften durch Führungen durch größere Festungen nicht nur mit deren Kampfweise, aber auch mit dem Aufwand an Installationen, Maschinen und Einrichtungen bekannt zu machen. Damit erhielte der Steuerzahler einen bleibenden Begriff nicht nur der investierten Werte, sondern auch einen nachhaltigen Eindruck von der Abwehrbereitschaft und Kriegstüchtigkeit unserer Anlagen.

Truppenvorbeimärsche im Kampfanzug und Sturmgewehr sind heute an der Tagesordnung und bilden zweifellos ein zügiges und auch eindrückliches Propaganda-Mittel. Sie zeigen aber immer nur einen Teil unserer Wehrbereitschaft und unseres Wehrpotentials. Weniger bekannt, weil den Blicken und der Ueberprüfbarkeit der Allgemeinheit entzogen, sind unsere ortsgebundenen Kräfte, die, weil in bestanden Jahren, vielleicht etwas weniger beweglich, aber nicht minder kampftüchtig, ebenfalls ihren Beitrag zur Verteidigung der Heimat leisten wollen. Br.

DU hast das Wort

Ist unsere Feldpost zuverlässig?

Der «Schweizer Soldat» hat uns ersucht, zu den beigeschlossenen Leserbriefen (Siehe Nr. 22 vom 31. 7. 1963) Stellung zu nehmen. Wir beehren uns, Ihnen folgendes dazu zu berichten.

Es ist sehr schwierig zum ersten Leserbrief «Ein Enttäuschter» Stellung zu nehmen, weil die für eine Untersuchung erforderlichen Angaben vollständig fehlen. Der Schreiber sagt nicht wo und wann das Wäschesäcklein aufgegeben wurde und wie die genaue militärische Adresse lautete. Man kann jedoch im allgemeinen sagen, daß die Zustellung von Postsendungen für Truppen in den Manövern zum vorneherein etwas mehr Zeit benötigt, als für solche, die sich mehr oder weniger in stabilen Verhältnissen befinden. Während der Ausbildungsperiode werden posteigene Fassungen durchgeführt und eine tägliche, regelmäßige Zuleitung der Post ist gesichert. Die Briefpost wird noch ein zweites Mal zugestellt. Der Empfänger ist auch meistens von der Postordonnanz leicht erreichbar. In den Manövern sieht es schon ganz anders aus. Die Feldpost muß die kriegsmäßigen Fassungen, wo auch Verpflegung und Betriebsstoff gefaßt wird und die nachts durchgeführt werden, mitspielen. Die zweite tägliche Brieffassung fällt in der Regel aus. Wenn der Empfänger nicht detachiert oder auf abgelegenen

Posten steht, benötigt eine Postsendung vom Aufgabort bis zum Wehrmann während der Manöver ungefähr folgende Zeit:

Beispiel:

Montag: Aufgabe einer Paketsendung bei einer Poststelle.

Montagnacht/Dienstag früh: Ankunft bei der Feldpost und Verarbeiten der Sendungen auf die Versorgungsplätze.

Dienstagmorgen: Bereit für die Fahrt auf den Versorgungsplatz der Truppe (da kriegsmäßige Fassung befohlen ist, können die Postsendungen erst Dienstagnacht auf die Versorgungsplätze der Truppe gebracht werden).

Dienstagnacht: Kriegsmäßige Fassung. Abgabe an die FP-Uof. der Bat./Abt.

Dienstagnacht/Mittwochmorgen: Fahrt der Truppe vom Versorgungsplatz zu den Einheiten und Uebergabe an die Kp.-PO. Mittwochmittag oder -abend: Postausgabe je nach Manöverlage. Je nach Lage kann die Postausstellung u. U. erst am Donnerstag erfolgen.

Diese kriegsmäßige Fassungen verzögern die Zustellung der Post um mindestens einen Tag. Es kann auch vorkommen, daß die Fassungsdetachemente den Versorgungsplatz nicht erreichen oder verlassen können, weil sie vom «Feind» in der Erfüllung ihrer Aufgabe gehindert werden.

Eines ist jedoch sicher: die Feldpost setzt alles daran, um den Wehrmännern einen befriedigenden Postdienst zu sichern. Die Feldpostdirektion versucht ebenfalls mit allen Mitteln die Verspätungen und Fehlleitungen und deren Quellen auszumergen.

Der zweite Leserbrief bestätigt, daß die Organe der Feldpost sich mit großem Zeitaufwand bemühen, die zahlreichen Sendungen mit falschen, ungenügenden oder verstümmelten Adressen trotzdem an den Mann zu bringen.

Es ist nur schade, daß der «Ein Enttäuschter» diese Angelegenheit nicht sofort dem Feldpostchef oder seinem vorgesetzten Kdt. gemeldet hat. Eine Untersuchung hätte vielleicht im erwähnten Fall eine Fehlerquelle aufgedeckt.

Wir danken Ihnen, daß Sie uns die Leserbriefe zur Kenntnis- und Stellungnahme zugesandt haben und hoffen, Ihnen mit unserer Antwort gedient zu haben.

Der Feldpostdirektor: Oberst Gilgen

Wir danken Herrn Oberst Gilgen für seine aufklärenden Ausführungen und zweifeln keinen Augenblick daran, daß unsere Feldpost zuverlässig ist. Fa.

Redaktion - antworten

Im Zusammenhang mit dem letztthin verschiedentlich publizierten neuen Regement für die Armee, würde es mich interessieren ob Sie folgende Frage klären könnten:

Kann dieser Mantel schon bezogen werden und darf er jetzt schon getragen werden und von wem? Wenn nicht, bis wann rechnet man mit der Einführung? Da ich glaube, daß diese Frage, da sehr dringend, von allgemeinem Interesse ist, erlaube ich mir, Sie anzufragen ob es vielleicht möglich wäre dies abzuklären und in der Zeitschrift zu behandeln.

Wm. R. Z. in Rh.

Bei dem der Presse gezeigten Regementmantel handelt es sich um ein Versuchsmodell, das bei der Vorführung ausdrücklich als noch im Versuch stehend bezeichnet wurde. Das Modell wurde zur Erprobung in 10 verschiedene Frühjahrsrekrutenschulen abgegeben; dabei war allerdings das anhaltend schöne Wetter im Vorsommer dieses Jahres für Versuche mit einem Regenschutz wenig geeignet. Die bisher erstatteten Berichte sind deshalb noch nicht abschließend; auf Grund der bisher ausgewerteten Erfahrungen kann zur Zeit noch kein Entscheid über Einführung oder Nichteinführung des leichten Regenschutzes für den Wehrmann gefällt werden. Es ist deshalb notwendig, daß die Versuche fortgesetzt werden. Bevor weitere Berichte über längere Versuche bei der Truppe vorliegen, ist nicht mit einem endgültigen Entscheid zu rechnen und noch weniger kann etwas über den Zeitpunkt der Einführung des Ausgangs-Regenschutzes für die Truppe vorausgesagt werden. Selbst nach Abschluß der Versuche wird noch mit einer gewissen Frist zu rechnen sein, die für die Kreditbewilligung und die Beschaffung der Mäntel notwendig sein wird.

Wehrsport

19. Altdorfer Militärwettmarsch

Wie bereits Anfang Jahr bekanntgegeben, wird der Altdorfer Militärwettmarsch am 13. Oktober 1963 zum 19. Mal durchgeführt. Die Vorarbeiten sind im Gange und die bewährte Organisation bürgt für eine reibungslose Durchführung dieser ältesten und bekanntesten wehrsportlichen Veranstaltung in der Innerschweiz. Teilnahmeberechtigt sind die Wehrmänner aller Grade und Altersklassen sowie die Angehörigen des Festungswacht-, des Grenzwacht- und der Polizeikorps (Höchstalter 60 Jahre, d. h. Jahrgang 03). Die vor einem Jahr mit Rücksicht auf den zunehmenden Straßenverkehr abgeänderte Laufstrecke führt von Altdorf zum linken Ufer des Urnersees und von dort über den bekannten «Attinghauser-Stich» zum Wendepunkt in Erstfeld, von wo aus über Schattdorf und Bürglen nach 30 km das Ziel beim Telldenkmal in Altdorf erreicht wird. Jeder Teilnehmer, der den Lauf vorschriftsgemäß – in Uniform mit Gepäck und Gewehr (Minimalgewicht 7 kg) – beendet hat, erhält als Auszeichnung die prächtige Erinnerungsmedaille am gelbschwarzen Band. Für die besten Einzel- und Gruppenränge stehen Spezialpreise zur Verfügung. Letzter Anmeldetermin ist der 23. September 1963. Für Auskünfte, Reglemente und Anmeldungen wende man sich an das Sekretariat Militärwettmarsch Altdorf (Uri). UOV Uri



Kantonal-Verbände

Kantonaler Patrouillenlauf in Arbon 13. Oktober 1963

Arbon, das hübsche Städtchen am Bodensee, führt einen neuartigen, militärischen Patrouillenlauf durch. Neuartig ist dieser deshalb, weil er in zwei grundsätzlich verschiedene Abschnitte zerfällt.